

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

20. Oktober 2020
Bru/Del

A 321 / 2020

Corona: Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zweite Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung - 2. KugBeV (s. Rundschreiben A 292 / 2020 vom 18. September 2020) wurde aktuell im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, wird auf 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Sobald die weiteren beschlossenen Änderungen rund um das Kurzarbeitergeld im Bundesgesetzblatt verkündet sind, werden wir Ihnen die überarbeiteten FAQ der BDA zum Kurzarbeitergeld zukommen lassen. In der Anlage übersenden wir Ihnen bereits jetzt eine grafische Darstellung der verschiedenen Corona-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld (Anlage), wie sie vom Bundeskabinett beschlossen wurden. Die Veröffentlichung der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung und des Beschäftigungssicherungsgesetzes im Bundesgesetzblatt (vgl. o. g. Rundschreiben) steht noch aus.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)